

Elektrizitätsreglement

2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
B. Kundenverhältnis	2
C. Netznutzung und Energielieferung	4
D. Netzanschluss.....	6
E. Messeinrichtungen	11
F. Schlussbestimmungen	12

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Begriffserklärungen/ Abgrenzung des Netzanschlusses	14
Anhang 2	Glossar EW	15

Die Einwohnergemeinde Rapperswil gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2011)

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Rechtsform, Organisation ¹Die Elektrizitätsversorgung Rapperswil (im folgenden "EVR" genannt) ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, Art. 3, Absatz 1. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die Form der Führung der EVR wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Grundlagen ²Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVR an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVR angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVR und ihren Kunden.

Anerkennung ³Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

Besondere Fälle des Energiebezuges ⁴In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezuges, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Rechtsverhältnis ⁵Das Rechtsverhältnis der EVR zu seinen Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Vorschriften ⁶Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kunden ab Verteilanlagen ¹Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

Kunden bei Netznutzung und Energielieferung	² Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
Untermieter oder Kurzzeitmieter	³ Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVR das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz	⁴ Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 gelten Endverbraucher im EVR-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVR nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch ab 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

B. Kundenverhältnis

§ 3 Grundlagen und Geltungsbereich

Rechtsform	¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVR-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
Energiebezug am freien Markt	² Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 Stromversorgungsverordnung, StromVV, vom 14. März 2008 ab 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVR ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EVR bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVR kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Aufnahme der Stromlieferung	³ Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
Verwendung der Energie	⁴ Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
Abgabe Energie an Dritte	⁵ Ohne besondere Bewilligung der EVR ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der EVR keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
Einsicht in Unterlagen	⁶ Die EVR kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
Kündigung	<p>§ 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses</p> <p>¹Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:</p> <p>a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.</p> <p>b) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVR bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).</p> <p>c) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (ab 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</p>
Entgelt Bezahlung	² Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
Nichtbenutzung	³ Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses
Kosten nach Kündigung	⁴ Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
Demontage Messeinrichtungen in unbenutzten Liegenschaften	⁵ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVR zu erfolgen.

Unbefugte Inbetriebnahme	6Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVR vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
Demontage Netzanschluss	7Bei Demontage eines Netzanschlusses, ist die EVR zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu informieren.
Einsicht Unterlagen	8Die EVR kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
	§ 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel
Eigentums- und Mieterwechsel	Der EVR ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten: a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers; b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse; c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft; d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

C. Netznutzung und Energielieferung

§ 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

Belastungsgrenzen Einschränkungen während Spitzenlastzeiten	1Die EVR liefert dem Kunden Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVR ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVR ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
Kantonale Auflagen	2Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
Bedingungen Einhaltung der Netzqualität	3Die EVR setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVR ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor und / oder Netzfrequenz nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

§ 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

Lieferung Toleranzen Netzqualität EN 50160	<p>¹Die EVR liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.</p>
Einschränkung der Netznutzung und der Energie- lieferung	<p>²Die EVR hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionsengpässen;c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;g) in Spitzenlastzeiten; die EVR ist berechtigt, bestimmte Apparatekategorien zu sperren.
Meldungen bei längeren Unterbrüchen	<p>³Die EVR wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.</p>
Zeitmanagement Abschaltung Geräte	<p>⁴Die EVR ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.</p>
Pflichten der Kunden	<p>⁵Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.</p>
Wieder- einschaltung von Fremdnetz bei Netzausfall	<p>⁶Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVR einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVR-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVR-Netz spannungslos ist.</p>
Anspruch auf Entschädigung	<p>⁷Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störender Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netzb) Unterbrechung oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von

Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus den Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

§ 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

Einstellung der
Energielieferung /
Netznutzung

¹Die EVR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
- b) rechtswidrig Energie bezieht.
- c) Dem Beauftragten der EVR den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht.
- d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- und Netznutzungsrechnungen bezahlt werden.
- e) In schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Mangelhafte
Einrichtungen

²Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVR oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Umgehungen
Widerrechtlicher
Energiebezug

³Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt marktüblichem Zinssatz und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Der Gemeinderat behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Einstellung der
Energieabgabe
Pflichten des
Kunden

⁴Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Haftung des
Kunden

⁵Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVR oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

D. Netzanschluss

§ 9 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

Bewilligung und
Zulassungs-
anforderungen

¹Einer Bewilligung durch die EVR bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) Der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) Der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;

	<p>e) Der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);</p> <p>f) Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.</p>
Verwendung von Formularen	² Das Gesuch ist auf den von der EVR vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
Anschlussbewilligungen einholen	³ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
Unterlagen	⁴ Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVR geregelt.
Übertragung von Daten und Signalen	⁵ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVR-Verteilnetz ist der EVR vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVR und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
Nichtbewilligte Anschlüsse und Installationen	⁶ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> a) Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVR entsprechen; b) Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen; c) Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitze einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
Massnahmen an Verursacher	⁷ Die EVR kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> a) Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen; b) Wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird; c) Für elektrische Verbraucher, welche Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVR oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen.
	§ 10 Anschluss an Verteilanlagen der EVR
Netzanschluss	¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVR oder deren Beauftragte. Die EVR erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Eigenwirtschaftsbetrieben festgehalten.

Leitungsführung Hauseinführung	² Die EVR bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVR nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVR die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
Netzgrenze	³ Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EVR-Netz und Hausinstallation gilt: a) bei unterirdischer Zuleitung das EVR Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EVR); b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
Eigentumsgrenzen	⁴ Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
Weitere Anschlüsse	⁵ Die EVR erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
Gemeinsame Zuleitungen	⁶ Die EVR ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die EVR ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für die Eintragung gehen zu Lasten der EVR.
Durchleitungsrecht	⁷ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVR kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
Verstärkung Erweiterung Änderung	⁸ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen auf Wunsch des Kunden gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzungen, die Verlegung, Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
Bauten auf Trassen	⁹ Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
Zugang	¹⁰ Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

Trafostationen	11Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVR in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVR in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVR ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
Erstellung	12Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVR in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
Eigentumsverhältnisse von Trafostationen	13Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVR und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
Eigentumsverhältnisse von Trafostationen	14Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
Baubeginn	15Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben
Auftrag öffentliche Beleuchtung	16Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt im Auftrag des Gemeinderates.
Mitbenützung Rohranlagen	17Die allfällige Mitbenützung von EVR-Rohranlagen für fremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.
Beanspruchung von privatem Grund	18Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVR berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVR vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EVR die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen.
Änderung auf öffentlichem Grund	19Bestehende Beleuchtungseinrichtungen auf öffentlichem Grund können auf Verlangen der Eigentümer anstossender Grundstücke geändert werden, sofern dies nicht zu unzulässigen Verhältnissen führt. Die dadurch bedingten Aufwendungen werden dem Grundeigentümer, welcher die Änderung verlangt, zu Selbstkosten verrechnet.
Bepflanzung Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	20Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.
	§ 11 Schutz von Personen
Freileitungsanschluss	1Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVR die Isolierung

	oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVR einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
Sicherheitsmassnahmen	² Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVR rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVR legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
Grabarbeiten	³ Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVR zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
Vermeiden von Schäden	⁴ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVR im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
	§ 12 Niederspannungsinstallationen
Vorschriften Berechtigung zur Ausführung	1 a) Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. b) Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
Meldung von Installationen	² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EVR zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
Instandhaltung der Geräte und Installationen	³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Der Eigentümer ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.
Kontrolle und Meldung fehlerhafter Installationen	⁴ Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
Installationskontrolle	⁵ Die EVR fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden tech-

nischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVR führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

Gewährleistung
des Zutritts

⁶Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EVR oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

E. Messeinrichtungen

§ 13 Messeinrichtungen

Kosten

¹Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVR geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVR und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVR. Überdies stellt er der EVR den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVR vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Montage und
Demontage

²Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVR. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

Beschädigung

³Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVR beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVR plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVR für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Unterzähler der
Bezüger

⁴Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Prüfung von Mess-
einrichtungen

⁵Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVR-Messeinrichtungen fest-

	gestellt, so trägt die EVR die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
Beanstandung Messapparate	⁶ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
Meldung von Unregelmässigkeiten	⁷ Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVR unverzüglich anzuzeigen.
	§ 14 Messung des Energieverbrauches
Zählerstand	¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVR massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVR oder durch Fernauslesung. Die EVR kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVR-Vorgaben zu melden.
Nachprüfung Messapparate	² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
Fehlanzeige Messapparate	³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
Verlust durch Schaden	⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.
Datenaustausch	⁵ Die EVR wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die EVR ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzuleiten, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

F. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten	Dieses von der Gemeindeversammlung am 25. November 2016 erlassene Reglement der Elektrizitätsversorgung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.
---------------	---

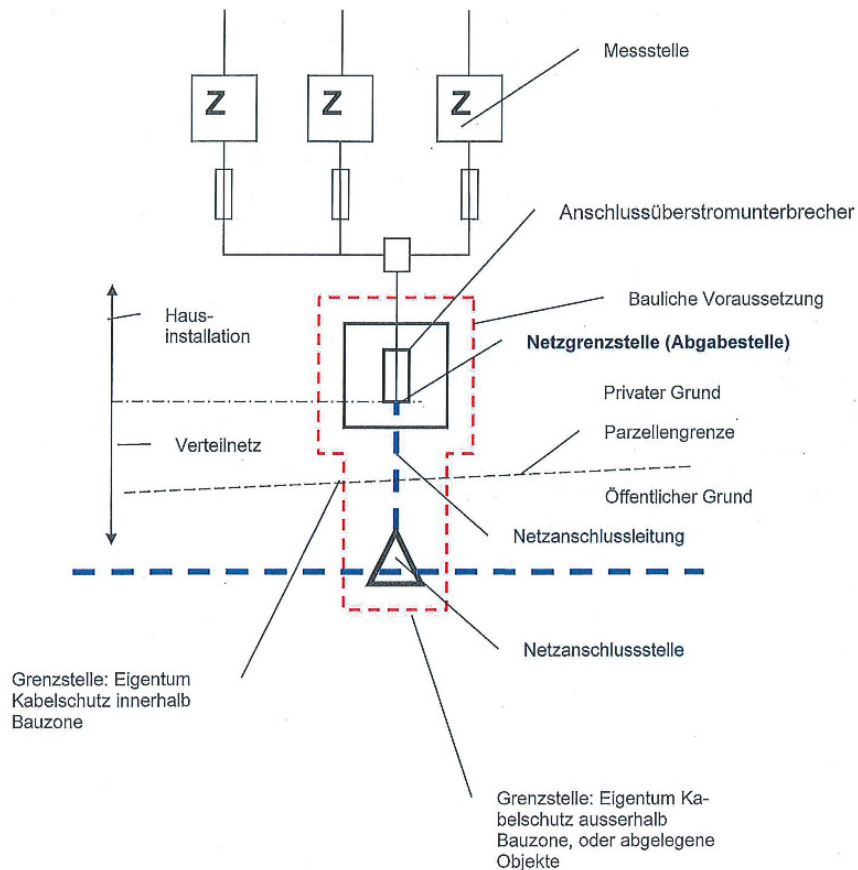
Anhang

Anhang 1 Begriffserklärungen/ Abgrenzung des Netzanschlusses

Netzgrenzstellen

Die Netzgrenzstelle entspricht der Abgabestelle

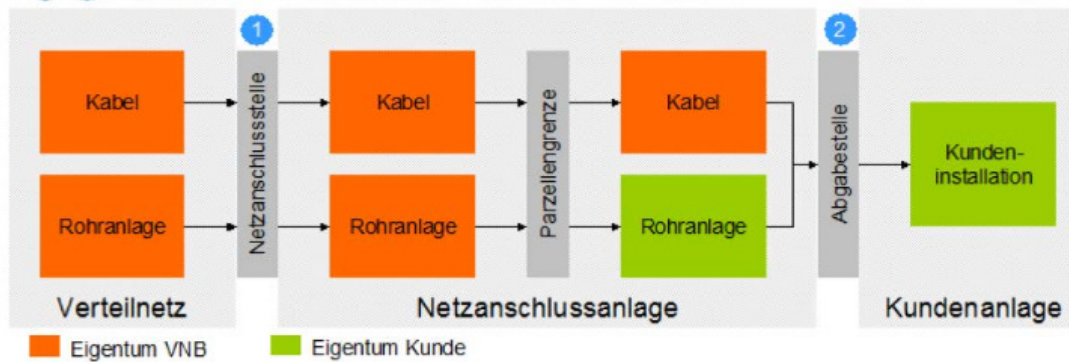
Beim Niederspannungs-Netzanschluss (0.4kV) liegt dies an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.



Beim Mittelspannungs-Netzanschluss (16kV) wird die Abgabestelle jeweils vertraglich geregelt

Eigentumsgrenze

1 2 Werden vom Verteilnetzbetreiber bestimmt



Anhang 2 Glossar EW

Abgabestelle	Bildet die elektrische Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der EVR und der Netzanschlussnehmeranlage.
Anschlussbeitrag	Gesamtheit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für den Netzanschluss und einen Teil für die Beanspruchung des Verteilnetzes ab.
Anschlussüberstromunterbrecher	Technische Einrichtung zur Begrenzung der vereinbarten Leistung und zum Schutze der Netzanschlussnehmeranlage vor Überlast und Kurzschluss im Niederspannungsnetz.
Bauzone	Grundlagen für Bauzone bildet der Zonenplan samt dazugehörigem Baureglement der Gemeinde Rapperswil.
Eigenerzeuger	Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität im Wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugen. Erzeugungs- und Verbrauchsstätte müssen eine örtliche und wirtschaftliche Einheit bilden. Die Eigenerzeugung bezieht sich auf die Erzeugung, die zeitgleich den Verbrauch nicht übersteigt. Für den Überschuss seiner Erzeugung gelten die entsprechenden Regelungen für „Erzeuger“. (Frage: Wo sind diese Regelungen?)
Eigentumsgrenze	Es gibt eine elektrische und eine bauliche Eigentumsgrenze, welche sich nicht unbedingt decken.
Endkunde	Natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für den Endverbrauch bezieht (Bezüger) und/oder in der Form von Wirk- und Blindleistung-, bzw. –Energie erzeugt und ins Verteilnetz einspeist (Erzeuger).
Grundeigentümer	Natürliche oder juristische Person, welche Eigentümerin ist von Grund, allenfalls Liegenschaft und Anlagen mit elektrischen Installationen, die an das Verteilnetz angeschlossen sind.
Instandhaltung	Gesamtheit der Massnahmen an Anlagen zur Beurteilung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.
Kunde	Innerhalb dieses Dokumentes der Netzanschlussnehmer.
Kundenanlagen	Die elektrischen Anlagen des Kunden
Messeinrichtung	Umfasst alle angeschlossenen Einrichtungen zur Erfassung (Messapparate) und Bereitstellung der Messdaten (Bsp. Kommunikationsmodul).
Messstelle	Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen.
Mittelspannung MS	Nennspannung der regionalen Verteilnetze. Beträgt im Verteilnetz der EVR 16 kV.
Nennstromstärke	Entspricht der Stromstärke der eingesetzten Schmelzsicherung oder der eingestellten Nennauslösestromstärke des Last- und Leistungsschalters in Ampere (A) des Anschlussüberstromunterbrechers.
Netzanschluss	Die technische / physikalische Anbindung von Kundenanlagen an ein Verteilnetz.
Netzanschlussbeitrag	Aufwendungen für den Netzanschluss und allfällige Netz-anpassungen, welche durch den Netzanschlussnehmer zu entrichten sind. Sie werden zusammen mit der Erstellung des Anschlusses fällig und sind unabhängig von der tatsächlichen Netznutzung.
Netzanschlussnehmer	Ein Endkunde (Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter), der über einen Netzanschluss verfügt.
Netzanschlussstelle	Ort der Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz der EVR Rapperswil.

Netzanschlussvertrag	Der Netzanschlussvertrag regelt die Beziehungen zwischen der EVR Rapperswil und dem Netzanschlussnehmer.
Netzebene	Organisatorische Aufteilung des Übertragungs- und Verteilnetzes auf verschiedene Netzebenen. Das schweizerische Netznutzungsmodell geht von einer Aufteilung in 7 Ebenen aus (4 Spannungs- und 3 Transformatorebenen), welchen individuelle Kosten zugeordnet werden. Jeder Netznutzer ist mit seinem Anschluss physisch einer der sieben Ebenen zuzuordnen (siehe MMEE CH Abschnitt 4.1.2, Gliederung der Netzebenen).
Netzgebiet	Vom Kanton zugeteiltes geographisches Gebiet, in welchem ein Verteilnetzbetreiber verantwortlich ist, Netzanschlussnehmer anzuschliessen.
Netzgrenzstelle	Übergabepunkt und Abgabestelle der Energie. Bei Niederspannungsnetzen liegt diese Stelle an der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Kann auch als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation bezeichnet werden.
Netzkostenbeitrag	Beitrag, entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.
Niederspannung NS	Nennspannungen der lokalen Verteilnetze. Beträgt im lokalen Verteilnetz der EVR Rapperswil 0.4 kV (0.69 kV im Ausnahmefall).
Verteilnetzbetreiber VNB	Verantwortliche Stelle für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Verteilnetzes. Privat- oder öffentlich-rechtliches Unternehmen mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag, in der Regel in Form eines Vertrages (Konzession), welcher die notwendigen Leistungen zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes erbringt. Nicht als Verteilnetzbetreiber gelten Kunden ohne Netzinfrastruktur und Kunden mit Netzinfrastruktur auf privatem oder Dritten gehörenden Areal (z.B. Arealnetz oder Netzinfrastruktur in Gebäuden).
Verteilnetze	Leitungen und Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie, welche zur Versorgung von Endkunden resp. Nachgelagerten Netzbetreibern dienen (0.4 kV bis 132 kV).
Werkvorschriften WV	Technische Anschlussbedingungen der Netzbetreiberinnen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Niederspannung.